Alte Hansestadt Lemgo

Zusammenfassende Erklärung

1. Ziel und Inhalt der Planung

Der Kreis Lippe als Träger der „Astrid-Lindgren-Schule" (Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung") sieht die Neuerrichtung der bislang in Leese ansässigen Schule am Vogelsang in Lemgo vor. Beabsichtigt ist neben der Errichtung des eigentlichen Schulgebäudes die Errichtung eines Lehrschwimmbeckens und einer Einfachturnhalle, die außerhalb der Schulzeiten auch Vereinen bzw. Dritten zur Verfügung stehen sollen.

Um diese Belange bauplanungsrechtlich zu regeln, wurde der Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule" aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB entsprechend geändert (hier: 34. Änderung).

Der Kreis Lippe als Träger der Astrid-Lindgren-Schule beabsichtigt die Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens zur Aufplanung des Schulstandortes. Für dieses Vergabeverfahren sollen die planerischen Vorgaben zugunsten einer hohen Flexibilität möglichst gering gehalten werden, um eine große Vielfalt bei den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu erhalten.

Die Stadt Lemgo formuliert daher im Rahmen der Bauleitplanung städtebauliche Planungsprämissen, die nicht in verbindliche Festsetzungen überführt werden, aber bei den weiteren Planungen zum Schulstandort berücksichtigt werden sollen:

- Maximal II - III Geschosse, soweit baulich-technische Erfordernisse dies ermöglichen.
- Rücksichtnahmegebot zur westlichen Wohnbebauung:
- Minderung der Auswirkungen von Stellplatzlärm auf Immissionsorte durch eine optimierte Baukörperstellung.
- Von westlicher Wohnbebauung abgerückte Anordnung der Stellplätze.
- Fassadengliederung durch unterschiedliche Materialwahl oder Vor- und Rücksprünge.
- Gärtnerische Gestaltung der Freiflächen.
- Minimierung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule" im Vollverfahren wurde gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im **Umweltbericht** (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, 11/2017).

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Es ist ersichtlich, dass überwiegend keine oder eine gering erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vorliegt. Lediglich auf die Schutzgüter Mensch und Boden werden gering bis mittel erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die im Umweltbericht formulierten und festsetzungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen betreffen die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten: „Artenschutz"). Darüber hinaus wurde in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein

Kompensationsbedarf ermittelt, für den entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (siehe unten: „Natur- und Landschaftsschutz").

Im Umweltbericht werden zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezüglich durchzuführender Bau- und Erdarbeiten genannt, die in der Bauleitplanung nicht festsetzungsrelevant sind, da sie sich an die bauausführenden Firmen wenden und als dort bekannte Normen vorausgesetzt werden. Hierzu wird wie folgt auf den Umweltbericht verwiesen:

- Schutz vorhandener Gehölze nach DIN 18920, Umweltbericht Kap. 6.1.3
- Bodenschutz bei Erdarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915, Umweltbericht Kap. 6.1.4
- Gewässerschutz bei Bauarbeiten, Umweltbericht Kap. 6.1.5

Darüber hinaus werden Empfehlungen formuliert, um negativen Beeinflussungen der mikro- und bioklimatischen Bedingungen entgegenzuwirken:

- Verzicht auf eine geschlossene Bebauung zur Sicherstellung der Durchlüftung
- Dachbegrünung für Flachdächer und geneigte Dächer bis 15 ° Dachneigung
- Abgrenzung der östlichen Seite des Plangebietes zum Sportplatz mit einer höherwüchsigen Begrünung (z.B. Gehölzstreifen)

Der Kreis Lippe als Träger der Astrid-Lindgren-Schule beabsichtigt die Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens zur Aufplanung des Schulstandortes. Für dieses Vergabeverfahren sollen die planerischen Vorgaben zugunsten einer hohen Flexibilität möglichst gering gehalten werden, um eine große Vielfalt bei den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu erhalten. Daher wurden die vorgenannten Empfehlungen nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan überführt.

Natur und Landschaftsschutz

Die Bilanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe wurde im Umweltbericht nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV NRW, 2008) vorgenommen (siehe Umweltbericht, Kap. 6.2). Das Bewertungsverfahren basiert auf einer Gegenüberstellung der Bestands- und der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist der Zustand von Natur- und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Ausgangszustand). Im Anschluss daran folgen die Erfassung des Zustandes des Untersuchungsraumes gemäß Planung (Planungszustand) sowie die Berechnung der Differenz der Biotopwertpunkte im Bestand und nach Realisierung der Planung.

Für die „Fläche für Gemeinbedarf" mit den Zweckbestimmungen „Schule" und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" wird im Rahmen der mit 0,8 festgesetzten Grundflächenzahl eine Versiegelung (Biotop-Code 1.1) von 80 % angenommen. Die verbleibenden 20 % der Fläche werden als „Rabatten" (4.5) betrachtet. Für die im Westen festgesetzte „Öffentliche Verkehrsfläche" mit der Zweckbestimmung „Geh- und Radweg" wird der Biotoptyp „versiegelte Fläche" (1.1) angerechnet.

Für die Bestandssituation wurde ein Flächenwert von 39.361 Biotopwertpunkten und für die Planungssituation ein Flächenwert von 6.209 Biotopwertpunkten errechnet. In der Differenz ergibt sich somit ein externer Kompensationsbedarf von 33.155 Biotopwertpunkten. Dieser

Kompensationsbedarf wird der bereits umgesetzten Maßnahme „Gut Wendlinghausen, Maßnahmenbereich 2, Maßnahme 2.2" gem. § 9 (1a) zugeordnet. Auf der 34.320 m² großen ehemaligen Ackerfläche wurde Buchenwald mit vorgelagertem Waldrand entwickelt. Die für die Kompensation erforderlichen 33.155 Biotopwertpunkte werden von dem Kompensationsflächenguthaben von 171.600 Biotopwertpunkten abgezogen. Der Kreis Lippe als Träger der geplanten Schule hat dies durch den Ankauf der 33.155 Biotopwertpunkte gesichert.

Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen. Ein entsprechender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erarbeitet (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, 08/2017).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbote gem. § 44 BNatSchG auslöst. Die in der Artenschutzprüfung formulierte Vermeidungsmaßnahme wurde als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) hat die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit von Vögeln (01. März - 30. September) zu erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sind Fäll- und Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen, dass keine Brut an den Gehölzen stattfindet. Dies ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Hinzuziehung eines Fachgutachters zu belegen.

Darüber hinaus konnten bei der Ortsbegehung (20.01.2017) zwei Feldhasen beobachtet werden. Der nachtaktive Feldhase zählt nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW. Er wird jedoch als besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG auf der Vorwarnliste NRW geführt, da sein Bestand langfristig stark rückläufig ist. Wichtiges Habitatelement für den Feldhasen stellen die extensiv genutzten Randbereiche des Sportplatzes dar. Diese Flächen bieten dem Feldhasen neben Nahrung auch Unterschlupf. Der Feldhase ist standorttreu und behält sein Revier ein Leben lang. Im Untersuchungsgebiet stehen keine weiteren, gefahrlos zu erreichenden Ausweichräume zur Verfügung, weshalb es für die festgestellten Individuen essenziell ist, dass große Teile der extensiven Rasenflächen am Standort erhalten bleiben. Infolge einer ggf. erforderlichen Überplanung des südlich an das Plangebiet angrenzenden extensiven Rasens durch einen Rückhalteraum für anfallendes Niederschlagswasser kann ein Teil des Lebensraums des Feldhasen verloren gehen. Auch nach Umsetzung der Planung (ggf. mit Überplanung eines Teiles der extensiv genutzten Rasenfläche als Rückhalteraum) verbleibt dem derzeitigen Bestand des Feldhasen jedoch genügend essenzieller Lebensraum.

Immissionsschutz - Betrieb der geplanten Schule

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der geplanten Schule verursachten und auf die benachbarten Nutzungen einwirkenden Schallimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Dekra Automobil GmbH, Bielefeld, 03/2017).

Die Berechnungsergebnisse (siehe schalltechnische Untersuchung, Kap. 8.3) zeigen, dass die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden. Für den ungünstigsten Immissionsort 9 sind die detaillierten Berechnungsergebnisse in Anlage II der schalltechnischen Untersuchung einzusehen. Eine detaillierte Ermittlung der Vorbelastung kann damit unterbleiben.

Neben dem Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten sieht die TA Lärm zudem die Betrachtung von kurzzeitigen Geräuschspitzen vor, für die in der Tageszeit ein um 30 dB(A) erhöhter Spitzenpegel zulässig ist. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass diese an allen betrachteten Immissionsorten zur Tageszeit deutlich unterschritten werden (siehe schalltechnische Untersuchung, Kap. 8.4). Zur Nachtzeit erfolgen keine Betriebsaktivitäten mit relevanten Pegelspitzen, da in dem Nachtzeitraum lediglich der Betrieb der Haustechnik zu erwarten ist.

Sollten die Planungen für den Betrieb der geplanten Schule mit Auswirkungen auf die Eingangsdaten der schalltechnischen Untersuchung verändert, erhöht oder ausgeweitet werden, so wird eine schalltechnische Ergänzung der vorliegenden Untersuchung notwendig.

Abschließend werden in der schalltechnischen Untersuchung Maßnahmen zur betrieblichen Organisation benannt. In den Bebauungsplan wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind:

- Zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr) ist eine Nutzung der Stellplatzanlage bzw. des Betriebsgeländes zu unterbinden. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Tore, Poller, Schrankenanlagen) ist zu verhindern, dass die Stellplatzanlage durch Dritte genutzt werden kann.
- Es wird empfohlen, die Nutzer der Stellplatzanlage darauf hinzuweisen, dass geräuschintensive Tätigkeiten (z.B. das Abspielen lauter Musik, Zusammenkünfte auf den Stellplätzen o.ä.) zu vermeiden sind. Dies sollte durch eine Hausordnung und für die Mitarbeiter als interne Betriebsanweisung sichergestellt werden.
- Die An- und Abfahrt von Lkw dürfen nur im Zeitraum von 7 - 20 Uhr (und damit außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit) erfolgen.
- Technische Aggregate dürfen einen Schallleistungspegel von ≤ 65 dB(A) zur Tages- und Nachtzeit nicht überschreiten. Wenn diese an anderer Stelle errichtet werden sollen, ist eine schalltechnische Ergänzung erforderlich. Bei einer Überschreitung der Werte sind geeignete Schalldämpfer unter Berücksichtigung der Frequenzspektren vorzusehen. Einzeltöne und sog. Schwebungen sind zu vermeiden. Die abgestrahlten Geräusche dürfen keine tieffrequenten dominierenden Anteile und Einzeltöne aufweisen.

Immissionsschutz - Betrieb der geplanten Sport- und Schwimmhallen

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der geplanten Sport- und Schwimmhallen verursachten und auf die benachbarten Nutzungen einwirkenden Schallimmissionen wurde eine

schalltechnische Untersuchung erstellt (Dekra Automobil GmbH, Bielefeld, 04/2017). Diese gesonderte Betrachtung ist erforderlich, da die geplanten Sport- und Schwimmhallen neben der schulischen Nutzung auch einer Nutzung durch Sportvereine zur Verfügung stehen sollen und demnach eine Bewertung nach der 18. BImSchV (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung) geboten ist.

Die Berechnungsergebnisse (siehe schalltechnische Untersuchung, Kap. 9.4) zeigen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV an allen Immissionsorten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten unterschritten werden, wenn die Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Randbedingungen (siehe schalltechnische Untersuchung, Kap. 11) eingehalten werden. Eine außerschulische Nutzung der geplanten Sport- und Schwimmhallen kann somit unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmen in Einklang mit den Schallschutzansprüchen der Nachbarschaft erfolgen.

Sollten die Planungen für den Betrieb der geplanten Schule bzw. die geplanten Sport- und Schwimmhallen mit Auswirkungen auf die Eingangsdaten der schalltechnischen Untersuchung verändert, erhöht oder ausgeweitet werden, so wird eine schalltechnische Ergänzung der vorliegenden Untersuchung notwendig.

Um die vorgegebenen Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten einhalten zu können, sind die nachstehenden Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Randbedingungen erforderlich:

- Zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr) ist eine Nutzung der Stellplatzanlagen zu verhindern, sodass alle Besucher und Nutzer bis 22 Uhr die Sportstätten und die Stellplatzanlagen verlassen haben.
- Es wird empfohlen, die Nutzer der Stellplatzanlage darauf hinzuweisen, dass geräuschintensive Tätigkeiten (z.B. das Abspielen lauter Musik, Zusammenkünfte auf den Stellplätzen o.ä.) zu vermeiden sind. Dies sollte durch eine Hausordnung sichergestellt werden.
- Für die Bauteile der Sport- und Schwimmhallen sind die Schalldämm-Maße gemäß Tabelle 3 der schalltechnischen Untersuchung zu beachten.

Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg hat eine Luftbildauswertung zur Beurteilung der Kriegsbeeinflussung des Sportplatzes Vogelsang durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass keine Bombardierung der Fläche zu verzeichnen ist, die Fläche jedoch unter Artilleriebeschuss gestanden hat. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat daher folgende Maßnahme empfohlen: „Sondieren der Bereiche des Artilleriebeschusses (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht bebaut wurden)."

Diese Sondierung ist erfolgt. Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit Schreiben vom 27.07.2017 mit, dass eine geomagnetische Oberflächendetektion vorgenommen worden ist. Die Messdaten dieser Untersuchung sind jedoch aufgrund ferromagnetischer Störeinflüsse (Bestand/-sreste: Leitungen, Drainage, Punktfundamente/Einschlaghülsen o.ä.; Auffüllung;

Störobjekte im Randbereich) nicht eindeutig auswertbar, sodass abschließend keine Aussagen über eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund getroffen werden können.

Eingriffe in den Boden sollten daher mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Sollten dabei verdächtige Gegenstände und/oder auffällige Erdverfärbungen festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe über die zuständige örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wurde dem Bebauungsplan beigefügt.

Gewässerschutz

Etwa 200 m östlich des Plangebietes verläuft das Fließgewässer „Alter Fluß" (Gewässerkennziffer 4623194), das im Nahbereich des Plangebietes unterirdisch / verrohrt verläuft. Durch die mögliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Kanalisation wird das Wasser direkt den Fließgewässern zugeführt. Eine zusätzliche hydraulische Belastung des Gewässers „Alter Fluß" kann durch eine Rückhaltung in Form eines Regenrückhaltebeckens wirkungsvoll gemindert werden.

Bodenschutz

Den Großteil des Plangebietes nimmt ein typischer Gley, zum Teil Gley-Braunerde (L3918_G331GA3) ein. Schluffiger, vereinzelt humoser Lehm und stellenweise schluffig-toniger, vereinzelt humoser Lehm aus Bachablagerungen stehen über kiesigem Sand an. Dieser grundfeuchte Boden ist nicht vorbelastet.

Im Norden des Plangebietes verläuft ein Band aus typischer, vereinzelt pseudovergleyter Braunerde im Übergang zu typischer, vereinzelt pseudovergleyter Parabraunerde (L3918_L341). Lehmiger Schluff und schluffige Lehme aus Lößablagerungen stehen über Festgestein an. Diese Böden stellen aufgrund ihrer hohen Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige, fruchtbare Böden dar. Diese Bodentypen sind im Plangebiet weitestgehend unversiegelt. (siehe Umweltbericht, Kap. 5.4.1 und 5.4.2).

Der Eingriff in den Boden kann unter Berücksichtigung des Planungszieles nicht vermieden werden. Hinsichtlich des Eingriffes in den besonders schutzwürdigen Boden ist die geringe Eingriffsgröße im Vergleich zur großflächigen Versiegelung des Bodentyps im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen. Zudem bleibt der Großteil des bisher unversiegelten Bodens im Bereich des Sportplatzes von der Planung unberührt. Gleiches gilt für den Boden L3918_G331GA3.

Unter Berücksichtigung dessen wird die Erheblichkeit des Vorhabens auf das Schutzgut Boden als gering bis mittel eingestuft. (siehe hierzu auch: Umweltbericht, Kap. 5.4.1 und 5.4.2)

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage einer in dem Plangebiet möglichen Bebauung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Nutzen des Plangebietes nicht zu erwarten. Unbelasteter Bodenaushub ist nach Möglichkeit im Plangebiet zu verwerten.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Verfahren nach §§ 3(1), 3 (2), 4 (1) und 4 (2) BauGB sind von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange folgende umweltrelevante Äußerungen und Stellungnahmen vorgetragen worden, die abwägungsrelevant waren:

Thema: Wasserwirtschaft / Regenwasserrückhaltung

Behandlung / Berücksichtigung:

Der Kreis Lippe hat in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan eine Festsetzung der für eine Regenwasserrückhaltung erforderlichen Flächen im Bebauungsplan vorzunehmen ist. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Eine detaillierte Planung und Festsetzung der Niederschlagswasserentsorgung inkl. einer technischen Planung der Regenrückhaltung wurde nicht im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes vorgenommen, da hierfür erforderliche Kenngrößen (Stellung der Baukörper, Flächige Baukörperausdehnung) nicht abschließend festgestanden haben. Der Belang der Niederschlagswasserableitung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu regeln. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens wird innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf zulässig sein. Bei der Fläche für den Gemeinbedarf handelt es sich zwar nicht um einen Baugebietstyp nach BauNVO, dennoch lässt sich aufgrund einer zukünftigen Bebauung hier ein Analogieschluss zu. Demnach wurde in dem Bebauungsplan festgesetzt, dass die der Versorgung der Gemeinbedarfsfläche mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen einschließlich Niederschlagswasserrückhalteanlagen in der Gemeinbedarfsfläche ausnahmsweise zugelassen werden können, da der Bebauungsplan hierfür keine besonderen Flächen festsetzt (§ 14 (2) S. 1 BauNVO).

Thema: Immissionsschutz

<u>Behandlung / Berücksichtigung 1:</u>

Der Kreis Lippe hat in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB angeregt, die schalltechnischen Untersuchungen zum Abschluss der Bauleitplanung unter Berücksichtigung einer konkret geplanten Gebäude- und Aggregatsanordnung zu überarbeiten. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da eine detaillierte Festsetzung schallschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung noch nicht möglich gewesen ist. Die genaue Objektplanung lag im Rahmen der Bauleitplanung noch nicht vor. Der Belang des Immissionsschutzes ist somit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu prüfen. Bei der Nachbarverträglichkeit der Gemeinbedarfseinrichtung ist zu prüfen, ob die damit verbundenen Immissionen die Grenze des Zumutbaren überschreiten. Das ist danach zu beurteilen, ob sich diese Lärmeinwirkungen nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen dessen halten, was bei Würdigung der konkreten Verhältnisse dem Nachbarn noch zuzumuten ist. Hierbei sind der An- und Abfahrtsverkehr sowie die bestimmungsgemäße Nutzung einer Schule zu betrachten. Hierzu hat eine lärmtechnische Betrachtung stattgefunden. Die bestimmungsgemäße Nutzung einer Schule ist im vorliegenden Fall sozialadäquat und mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des in Rede stehenden Gebietes zu vereinbaren. An- und

Abfahrtsverkehr sowie Lautäußerungen von Kindern in Schulen sind von den Bewohnern eines Wohngebietes nach BauNVO hinzunehmen. Sie können zwar zu Störungen führen. Diese sind jedoch im Interesse schulischer Versorgung hinzunehmen. Dieses beinhaltet auch die möglichen außerschulischen Nutzungen, die allesamt ausschließlich innerhalb des Tageszeitraumes von 6.00 - 22.00 Uhr zur Ausführung kommen.

Behandlung / Berücksichtigung 2:

Von der Öffentlichkeit wurde zudem im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB angeregt, geräuschemittierende technische Anlagen und Fensteranlagen der Sport- und Schwimmhallen östlich anzuordnen, um die Geräuschentwicklung in Richtung Wiesengrund zu minimieren. Diese Anregung wurde zur Kenntnis genommen und wird bei der Hochbauplanung berücksichtigt. Aufgrund der noch unklaren baukörperlichen Disposition hat das Schallgutachten die Emissionsorte im Vorhabenbereich i.S. eines worst-case-Szenarios rechnerisch möglichst weit westlich berücksichtigt. Ziel dieses Vorgehens ist, die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (hier: westlich gelegene Wohnnachbarschaft) betrachten zu können. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Nachbarschaft der Wohnnutzung im Umfeld und der Astrid-Lindgren-Schule unter Einhaltung der nachstehenden Vorgaben die Schallschutzansprüche der Wohnnachbarschaft hinreichend beachtet. Folgende Prämissen sind bei der weiteren Projektplanung zu beachten:

- Keine Nutzung im Nachtzeitraum (22 - 06 Uhr).
- An- und Abfahrt von Lkw nur im Zeitraum von 07 - 20 Uhr.
- Bauliche Vorgaben für Schalldämmung der Sport- und Schwimmhallen (Schalldämm-Maße); Maximaler Schallpegel technischer Aggregate = 65 dB.

Die zwingende Vorgabe zur Umsetzung dieser Prämissen bleibt dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten, da § 9 (1) Nr. 24 BauGB keine Rechtsgrundlage bietet, um organisatorische Maßnahmen beim Betrieb der geplanten Schule festzusetzen. Insofern kann die konkrete Lösung auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert werden und der ausreichende Lärmschutz durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichergestellt werden.

4. Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl

Die Astrid-Lindgren-Schule ist eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung" in Trägerschaft des Kreises Lippe, die an ihrem bisherigen Standort in Leese ihre Kapazitätsgrenze deutlich überschritten hat (2013 um 25 %). Aufgrund des akuten Handlungsbedarfes wurden bereits zwei Klassen an eine nahe gelegene Grundschule ausgelagert. Aktuell fehlt es dem Kreis Lippe als Schulträger an einem umfassenden Konzept für die weitere Entwicklung der Förderschule an dem bisherigen Standort.

Die Situation wird dadurch verschärft, dass

- die vorhandenen Strukturen den aktuellen pädagogischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, insbesondere die Klassen- und Fachräume für eine angemessene Beschulung nicht groß genug sind,
- für ankommende Busse des Schülerspezialverkehres keine geeignete Aufstellfläche zur Verfügung steht,
- der Parkraum für die Beschäftigten nicht ausreicht,
- der Altbau sanierungsbedürftig ist und
- nach aktuellem Sachstand keine Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen.

Daher stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die Astrid-Lindgren-Schule zeitnah, konkret und unter Berücksichtigung des pädagogischen Bedarfes weiterentwickelt werden kann. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den vorhandenen Standort in Leese, einem ländlich geprägten Ortsteil, der mehrere Kilometer von der Lemgoer Innenstadt entfernt liegt. Die Anbindung an den ÖPNV ist nicht optimal und es fehlen Möglichkeiten, damit die Schüler/innen Erfahrungen in alltäglichen Lebenssituationen machen können.

Vor diesem Hintergrund strebt die Schule eine Verlagerung der Astrid-Lindgren-Schule an den Standort am Vogelsang an, da der Standort neben der zentralen Lage vor allem aufgrund der direkten räumlichen Nähe zur Karla-Raveh-Gesamtschule, die sich ebenfalls in Trägerschaft des Kreises Lippe befindet, zahlreiche Vorteile bietet:

- Über Kooperationen können Entwicklungsräume für Inklusion geschaffen werden.
- Der Unterricht kann möglichst lebensnah gestaltet werden.
- Durch die Anbindung an ein Schulzentrum können Einrichtungen synergetisch genutzt werden.
- Es kann prozessorientiert flexibel auf sich verändernde Bedarfe der Schulen reagiert werden.

Vor dem Hintergrund des aus pädagogischer Sicht geeigneten Standortes und der gegebenen Flächenverfügbarkeit soll ein Neubau für die Astrid-Lindgren-Schule am Vogelsang erfolgen.